

Bern, 5. November 2012

**Vernehmlassung zum Vorentwurf betreffend die parlamentarischen Initiative (12.400)  
«Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der  
Grossverbraucher»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Als Branchendachverband der erneuerbaren und effizienten Energiewirtschaft, der rund 8'000 Unternehmungen als Mitglieder zählt und wesentlich an der Umsetzung der geplanten Energiewende beteiligt ist, ist es uns ein grosses Anliegen, dass die derzeit blockierenden Rahmenbedingungen möglichst rasch einer Lösung zugeführt werden. Die KEV-Warteliste von mittlerweile mehr als 21'000 Projekten ist unhaltbar. Die A EE begrüsst deshalb den Vorstoss der Energiekommission.

Nach unserer Meinung muss aber die hier geschaffene Regelung zu einem substanziellen Abbau auf der KEV-Warteliste von mindestens zwei Drittel der hängigen Anmeldungen führen. Wird dies nicht erreicht, muss die Gesetzesanpassung als ungenügend und nicht im Sinne der bundesrätlichen Energiestrategie gewürdigt werden.

### **1. Grundsätzliches**

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision werden wichtige Punkte der bisherigen und zukünftigen Energiepolitik weiter entwickelt. Die drei Elemente Entlastung stromintensiver Unternehmen, Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und die Eigenverbrauchregelung finden unsere grundsätzliche Unterstützung. Die Erhöhung des Zuschlags auf 1,5 Rp./kWh ist unseres Erachtens zu bescheiden und wird die Warteliste leider erneut nur ungenügend abbauen. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass Monat für Monat mehr als 1'000 neue Projekte bei der KEV angemeldet werden. Wir empfehlen deshalb, die Variante „KEV ohne Deckel“, wie sie der Bundesrat mit der Energiestrategie 2050 bereits vorweg nimmt, direkt umzusetzen, und schlagen dazu auch eine Formulierung der Gesetzgebung vor, welche die Mehrkosten einer solchen Strategie eng begrenzt.

Wichtig ist, dass der Vorschlag der UREK-N rasch umgesetzt wird. Die Blockade bei der KEV sorgt im Markt der erneuerbaren Energien für grösste Verunsicherung und führt zur künstlichen Verteuerung der Gestehungskosten. Es fehlt an verlässlichen Rahmenbedingungen für Investoren und an Kontinuität im Markt. Bis die Energiestrategie 2050 in Kraft gesetzt werden kann, wird es noch mehrere Jahre dauern. Umso entscheidender ist, dass die PI 12.400 rasch einer Umsetzung zugeführt wird und spätestens am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden kann.

### **2. Stellungnahme im Einzelnen**

#### **2.1 Eigenverbrauchregelung**

Die Eigenverbrauchregelung – ausgestaltet als Wahl-Recht des dezentralen Produzenten – findet unsere volle Unterstützung. Wir beantragen Ihnen aber dringend eine zusätzliche

Massnahme, um Produzenten, die diese Option wählen, umgehend aus der KEV-Warteliste zu entlassen und ans Netz anzuschliessen. Dazu ist folgende Gesetzesanpassung nötig

**Art. 7a Abs 6 (neu)**

*Für Produzenten, die einen teilweisen oder vollständigen Eigenverbrauch wählen, bestehen keine Limiten bei den Zubaumengen gemäss Art. 7a Abs 2 Bst d oder Art. 7a Abs 4. Sie sind ohne Verzug ans Netz anzuschliessen und die teilweise eingespeiste Energie ist gemäss der Vergütungsregelung in Abs. 2 zu entschädigen.*

Begründung: Mit dieser zusätzlichen Regelung können die kleineren Anlagen, die primär für die Eigenversorgung gebaut werden, schnell aus der Warteliste entlassen werden. Damit wird das aufwendige Wartelistenmanagement entlastet. Gleichzeitig werden die KEV-Mittel langfristig weniger belastet, weil während der ganzen Vergütungsdauer nur die teilweise Einspeisung erfolgt und nur diese entsprechend den KEV-Tarifen vergütet werden müssen.

Dass der erzeugte Strom auch in Arealen und Liegenschaften mit mehreren Endverbrauchern verbraucht werden darf, solange er nicht ins Netz gelangt, halten wir für sinnvoll und richtig. Wir bitten Sie, die Bestimmungen im Stromversorgungsgesetz und in der STromVV im Sinne einer Arealversorgung zu überprüfen und neben dem postulierten Recht auf Eigenverbrauch ergänzend einzuführen.

Weiter bitten wir Sie zudem, folgende zwei Varianten zu prüfen, die ebenso dazu beitragen, die zu restriktive Limitierung beim Zubau von KEV-Anlagen abzulösen:

a) Die Zubaukontingente bei der Photovoltaik werden im vorliegenden Bericht mit 65 MW veranschlagt. Diese Zubaukontingente sind zu tief und entsprechen weder der Realität noch der Logik der neuen Energiestrategie 2050, welche die Photovoltaik zum zweiten Standbein der Schweizer Energieversorgung neben der Wasserkraft ausbauen will. Wir erinnern daran, dass alleine im Jahr 2011 120 MW Photovoltaik-Leistung zugebaut wurden und 2012 mit einer Neuinstallation von gegen 160 MW zu rechnen ist.

Soll die in der Energiestrategie 2050 angepeilte Energiemenge von rund 10.5 TWh bis 2050 realisiert werden, sind wesentlich höhere Zubaumengen erforderlich. Wird der Zubau von Photovoltaik beschleunigt, können Stromimporte reduziert werden und es kann auch auf neue fossile Stromproduktion weitgehend verzichtet werden.

Eine Limitierung des jährlichen Zubaus auf 65 MW steht denn auch in Widerspruch zu den Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 und des CO<sub>2</sub>-Gesetzes, die beide bestrebt sind, den die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken und den Anteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen.

Die tiefen Zubaumengen würden bedeuten, dass die bestehende Warteliste erst in ca. 15 Jahren abgebaut werden kann und neue Anmeldungen nur sehr beschränkt berücksichtigt werden können, was weder im Sinne des Gesetzgebers ist, noch der grossen Investitionsbereitschaft weiter Teile der Bevölkerung entspricht.

Die bisherige Praxis des BFE bei der Festlegung der Zubaumengen sollte dringend revidiert werden.

b) Dies umso mehr, als die Photovoltaik rasante Kostensenkungen ausweist und die Kantone teilweise eigene KEV-Überbrückungsregelungen vorfinanzieren. 25 Rp./kWh rücken in

Reichweite, vor allem dann, wenn der Markt nicht länger durch stop-and-go-Zyklen blockiert wird. Ergänzend wäre daher auch eine verbindliche Bestimmung zu prüfen, welche keine Zubaumengen mehr vorschreibt, wenn die KEV-Vergütungssätze bei der Photovoltaik weiter abgesenkt werden können. Unser Formulierungsvorschlag bezieht sich auf Art. 7a Abs. 2 Bst d:

*d. periodische Zubaumengen für die Photovoltaik. Photovoltaikanlagen, die den Strom zu tieferen Vergütungen einspeisen als der gewichtete Durchschnitt der KEV-geförderten Biomasse- Wind- und Wasserkraftwerke, werden nicht länger kontingentiert.*

Wichtig ist uns der Hinweis, dass mit diesen hier eingebrachten wichtigen Gesetzesänderungen die vorgeschlagenen und von uns unterstützten Verbesserungen für stromintensive Unternehmen gemäss Artikel 15b Absatz 3 EnG unverändert bleiben und die Entlastung dieser Unternehmen dennoch vollumfänglich zum Tragen kommen.

## **2.2. Entlastung stromintensiver Unternehmen**

Die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Anpassungen für stromintensive Unternehmen führen zu einem effizienteren Einsatz der Energie in den Unternehmen und somit auch zu einer Risikominderung, wenn die Energiepreise steigen. Damit steigt auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen. Wir unterstützen diese Gesetzesentwicklung. Weitere Entlastungen für nicht-stromintensive Unternehmen halten wir jedoch für falsch, denn sie können bei Bedarf und in begründeten Fällen problemlos über die Härtefallregelung gelöst werden.

Wir gestatten uns in diesem Zusammenhang auch den Hinweis, dass die stromintensiven Betriebe durch den merit order-Effekt in den Genuss von erheblichen Stromverbilligungen kommen. Dieser Effekt lässt sich empirisch nachweisen und verstärkt sich, je stärker die Solarenergie und die Windenergie mit variablen Kosten von null die teureren Anbieter von Strom aus dem Markt drängen und damit den Preis für alle Bezüger verbilligen, die vom geöffneten Markt Strom beziehen können.

## **3. Schlussbemerkungen**

Wir begrüssen die Stossrichtung der vorgelegten Gesetzesänderung, möchten aber betonen, dass im Bereich der verstärkten Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien ohne die von uns skizzierten Verbesserungen keine befriedigende Situation geschaffen wird – und ein eigentlicher Papiertiger entstehen würde. Hier bitten wir Sie eindringlich, unsere Vorschläge ernsthaft zu prüfen. Es darf nicht sein, dass die Kantone oder einzelne Unternehmen seit Jahren und Monaten Vorleistungen zum Ausbau der Energieproduktion erbringen und vom eidgenössischen Gesetz auch nach dieser Revision erneut keine Anerkennung und Verlässlichkeit bei den Rahmenbedingungen entgegen gebracht werden, wohl aber die stromintensiven Betriebe erhebliche Verbesserungen erfahren.

Mit freundlichen Grüssen



Christoph Rutschmann, Präsident



Stefan Batzli, Geschäftsführer